



Département de l'éducation de la culture et du sport
Service de la formation professionnelle

Departement für Erziehung, Kultur und Sport
Dienststelle für Berufsbildung

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



AUSBILDUNG NACH DEM DUALEN SYSTEM

BERUFSLEHRE MIT EFZ IM BEREICH GESUNDHEIT (FACHPERSON GESUNDHEIT / FAGE)

*Allgemeine Bedingungen gemäss der neuen Verordnung des SBFJ vom
05.05.2016*

Tritt ab Schuljahr 2023/2024 in Kraft

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Überblick
 - 1.1 Einleitende Bemerkungen
 - 1.2 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.3 Rekrutierungsverfahren für eine Berufslehre nach dem dualen System
2. Drei Ausbildungsorte
 - 2.1 Berufsausbildung
 - 2.2 Ausbildungspartner
3. Der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb
 - 3.1 Rolle und Verantwortlichkeit
 - 3.2 Bedingungen für einen Ausbildungsbetrieb
 - 3.3 Erwägungen
 - 3.4 Entlohnung
4. Der Auszubildende
5. Betriebsübergreifende Kurse
6. Berufsschule
7. Ausbildungsorganisation
 - 7.1 Schulorganisation

Bemerkung: In diesem Dokument wird der besseren Lesbarkeit wegen die männliche Form verwendet, das andere Geschlecht ist inbegriffen.

1. Allgemeiner Überblick

1.1. Einleitende Bemerkungen

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt durch den Arbeitgeber, welcher die Hauptverantwortung für die Ausbildung der Fachangestellten Gesundheit* (FaGe) trägt. Der Praxisausbildner übernimmt insbesondere folgende Aufgaben.

- Er plant und strukturiert die Ausbildung in seinem Betrieb
- er erarbeitet mit Hilfe des Standard-Modelllehrgangs einen individuellen Ausbildungsplan
- er bildet die Lernenden aus: Er gibt ihnen Anweisungen, zeigt, was gemacht werden muss und wie es zu machen ist; beobachtet sie, betreut sie, unterstützt sie und gibt ihnen Rückmeldung zu ihrer Arbeit. Er bewertet ihre Ergebnisse in regelmässigen Qualifikationen

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen besteht aus:

- dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
- und der dazugehörigen Verordnung (BBV) vom 19. November 2003
- der Bildungsverordnung FaGe
- der Verordnung zur Berufsbildung
- dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008
- dem Bildungsplan FaGe, welcher durch die Gesamtschweizer Dachorganisation der Arbeitswelt erstellt wird.
- die von der Gesamtschweizer OdASanté für jeden Bereich erarbeiteten Ordner für die jeweiligen Berufe. Diese Ordner dienen als Grundlage und enthalten alle Dokumente zur beruflichen Grundbildung im Betrieb oder in der Institution.

* nachstehend FaGe

1.3. Rekrutierungsverfahren für eine Berufslehre nach dem dualen System

Verantwortlich?	Aufgabe?
Arbeitgeber, Betrieb oder Institution	<ul style="list-style-type: none"> - meldet sich bei der Dienststelle für Berufsbildung - füllt das Antragsformular für die Erteilung einer Ausbildungsbewilligung aus



Dienststelle für Berufsbildung (DB)	<ul style="list-style-type: none"> - prüft den Antrag auf die Erteilung der Ausbildungsbewilligung des Betriebs oder der Institution unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Kriterien und Anforderungen für die Ausbildung von Auszubildenden a. beurteilt das Dossier b. Der Branchenkommissär inspiziert und besucht den Betrieb oder die Institution im Auftrag der Dienststelle für Berufsbildung bei der ersten Antragsstellung
-------------------------------------	---



Dienststelle für Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> - erteilt die Ausbildungsbewilligung, stellt sie aus und legt die Höchstanzahl von Ausbildungsplätzen fest
--------------------------------	--



Arbeitgeber, Betrieb, Institution	<ul style="list-style-type: none"> - entscheidet, wie viele Ausbildungsplätze er/sie anbieten wird - veröffentlicht Insetrate für diese Ausbildungsplätze
-----------------------------------	---



Arbeitgeber, Betrieb oder Institution	<ul style="list-style-type: none"> - wählt die/den jeweiligen Auszubildenden aus. Zugang zur beruflichen Grundbildung haben nur Kandidaten, welche die obligatorische Schule abgeschlossen haben
---------------------------------------	---



Arbeitgeber, Betrieb, Institution	<ul style="list-style-type: none"> - stellt den Lehrvertrag aus, der vom Arbeitgeber, dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben wird
-----------------------------------	---



Arbeitgeber, Betrieb, Institution	<ul style="list-style-type: none"> - Schickt den Lehrvertrag in drei Exemplaren an die Dienststelle für Berufsbildung
-----------------------------------	--



Dienststelle für Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> - bestätigt den Vertrag - schickt je ein Exemplar an den Betrieb oder die Institution und an den Auszubildenden zurück; das Original verbleibt in der Dienststelle für Berufsbildung - Die Daten des Auszubildenden werden im Datenverwaltungssystem der Dienststelle für Berufsbildung erfasst. Auf diese Weise wird der Auszubildende in der betreffenden Berufsschule angemeldet.
--------------------------------	--

2. Die drei Ausbildungsorte

2.1 Berufliche Grundbildung



2.2 Berufsbildungspartner



3. Der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb

3.1. Rolle und Verantwortlichkeit

Im Sinne des Gesetzes trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Ausbildung des Auszubildenden. Der Arbeitgeber wählt den Auszubildenden nach seinen eigenen Vorstellungen unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen bezüglich Alter und absolvierter Schulpflicht aus. Der Schweizer Dachverband der Organisationen der Arbeitswelt stellt den Arbeitgebern Empfehlungen über die für die Ausübung des jeweiligen Berufes und den Antritt der entsprechenden Lehre notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Der Ausbildungsbetrieb ist dafür besorgt, den Auszubildenden eine qualitativ hochstehende Ausbildung zu vermitteln und kontrolliert regelmässig die ordnungsgemässe Durchführung dieser Ausbildung. Die Verordnung über die berufliche Grundbildung und der Standard-Modell-Lehrgang stellen die Grundlagen dafür dar. Bei der Planung der berufspraktischen Ausbildung berücksichtigt die Institution die an der Berufsschule und in den überbetrieblichen Kursen gelehrt Fächer.

Der Arbeitgeber ist dafür besorgt, dass die Ausbildung von einer entsprechend qualifizierten Fachperson erteilt wird, die auch die dafür notwendigen Sozialkompetenzen besitzt.

Die qualifizierten Berufsbildner leiten den Auszubildenden an.

3.2. Voraussetzungen eines Ausbildungsbetriebes gemäss Bildungsverordnung

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Gelernte Fachfrau Gesundheit/Gelernter Fachmann Gesundheit mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 60 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 50 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 60 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 50 Prozent darf eine weitere eine lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person die Ausbildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁶ Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder Fachkräften beaufsichtigt sind.

3.3 Erwägungen

Manche Aspekte der Ausbildung müssen in anderen Institutionen sichergestellt werden. Wenn mehrere Institutionen gemeinsam die Verantwortung für die Praxisausbildung übernehmen, **sollen sich diese Institutionen vernetzen**. Wenn die berufliche Grundbildung auf ein solches Netzwerk aufgeteilt ist, schliesst die Hauptinstitution mit dem Auszubildenden einen Lehrvertrag. Diese Institution erfüllt dann die vertraglichen Verpflichtungen.

Die Institutionen des Netzwerkes treffen untereinander Absprachen, um eine systematische dem Bildungsplan entsprechende Ausbildung sicherzustellen. Sie legen den Inhalt und die Dauer jedes Bildungselementes in einem Abkommen fest.

Wenn die berufspraktische Ausbildung nacheinander in mehreren Institutionen stattfindet, ist **jede von ihnen als Ausbildungsinstitution nur für einen Teil der Lehre verantwortlich**. Es muss deshalb ein Abkommen über die Dauer jedes Lehrteiles abgeschlossen werden. Die Probezeit beträgt prinzipiell einen Monat für jeden Ausbildungsteil. Die verschiedenen ausbildenden Institutionen müssen bei Beginn der beruflichen Grundbildung Berufsbildungsabkommen geschlossen haben.

3.4 Entlöhnung

Die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis gibt Empfehlungen zur Entlöhnung.

Monatliches Bruttlohn :

•	1. Lehrjahr :	CHF 727.60	} + 13. Monatslohn
•	2. Lehrjahr :	CHF 1'000.20	
•	3. Lehrjahr :	CHF 1'274.10	

4. Der Auszubildende

Der Auszubildende (früher Lernender) hat Rechte und Pflichten.

„Der Auszubildende unternimmt alle Anstrengungen um das Ausbildungsziel zu erreichen.“ Er besucht die Berufsschule, die überbetrieblichen Kurse und tritt zu den Abschlussprüfungen am Ende der beruflichen Grundbildung an. Die Zeit an der Berufsschule gilt als Arbeitszeit; die ausbildende Institution wird über etwaige Schulabsenzen und Kursabsenzen bei betriebsübergreifenden Kursen informiert und erhält die Schulergebnisse.

4. Die überbetrieblichen Kurse (üK)

Die Verantwortlichkeit für die überbetrieblichen Kurse (üK) liegt beim Dachverband Organisation der Arbeitswelt (OdASanté). Diese Organisation legt Ziele und Inhalte fest und überträgt die Organisation an ihre kantonalen Organisationen.

5. Die Berufsfachschule *(BBG Art. 16, Abs. 2 Buchstabe b; Art. 21)*

Aufgabe der Berufsschule ist es, berufskundlichen Unterricht, allgemeinbildenden Unterricht sowie Turn- und Sportunterricht zu erteilen. Die in den Verordnungen vorgeschriebene Methode ist der Erwerb der entsprechenden beruflichen, methodischen, persönlichen und sozialen Kompetenzen. Die Ausbildung ist auf den Kompetenzerwerb ausgerichtet und basiert auf der wiederholten praktischen, situativen Anwendung dieser Kompetenzen. Theoretisches Wissen wird im Nachhinein vermittelt.

Damit begünstigt die Schule die Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen bei den Auszubildenden. Die Ausbildungsfächer werden durch ihre Anwendung in der Praxis vertieft und das Wissen darin gefestigt.

Die Dienststelle für Berufsbildung kann die Schulen mit der pädagogischen Koordination zwischen den drei Ausbildungssäulen beauftragen. (BBV. Art. 17, Absatz 2). Aufgrund dieses Auftrags bezeichnet die Berufsfachschule einen geeigneten Ansprechpartner, der dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb Hilfestellung und Rat bieten kann. Die Festlegung einer Bezugsperson durch die Berufsfachschule für jeden Lernenden ist hilfreich bei der Schaffung der notwendigen Verbindung zwischen Theorie und Praxis, was insbesondere durch regelmässige Besuche und Kontakte mit der Berufspraxis geschieht.

Dank dieses Artikels hat die Berufsfachschule den gesetzlichen Auftrag, mit dem Gesamtlehrplan eine bestimmende Rolle in der Schaffung und Förderung eines kohärenten Lernprozesses bei den Auszubildenden zu spielen. Im Falle einer Ausbildung in einem Unternehmensnetzwerk, ist diese Rolle noch wichtiger.

7. Ausbildungsorganisation

7.1 Organisation des Schulbesuchs

Wir fassen Lernende aus verschiedenen Praxisausbildungsbetrieben zu Klassen zusammen. Dieses Modell eignet sich besonders gut für die Entwicklung von allgemeinen und bereichsübergreifenden Kompetenzen; ausserdem führen wir den Auszubildenden verschiedene Zielgruppen vor.

Der Schulbesuch kann an Arbeitstagen für die folgende Dauer organisiert werden:

- 1. Jahr : 2 Tage
- 2. Jahr : 2 Tage
- 3. Jahr : 1 Tag

Die Schultage können in 8 oder 9 Lektionen aufgeteilt sein und damit die Gesamtheit der in der Verordnung vorgesehenen Fächerpensä abdecken.

Die überbetrieblichen Kurse werden an Arbeitstagen veranstaltet, an denen keine Berufsschule stattfindet. In den letzten 6 Monaten des 3. Lehrjahres dürfen keine Kurse erteilt werden. Die Möglichkeit, diese Kurse an berufsschulfreien Arbeitstagen zu organisieren, erlaubt die Festlegung von Ausbildungsblöcken über ganze Wochen.

Die Berufsschulkurse und die überbetrieblichen Kurse werden pro Schuljahr gemäss Planung der Berufsschulen festgelegt.